

Zug, 24. Juni 2024

Richtlinien zur Gewährung von wiederkehrenden Beiträgen der Stadt Zug an Kulturvereine/Kulturorganisationen zur Förderung des kulturellen Schaffens und Angebots

Allgemeine Bestimmungen wiederkehrende Beiträge

Vgl. § 6 des Reglements über die Kulturförderung vom 5. September 2023 (Kulturförderungsreglement, KFR; SRS 4.7-1).

1 Einordnung

Die vorliegenden Richtlinien ergänzen das Reglement über die Kulturförderung vom 5. September 2023 sowie die allgemeinen Richtlinien für das Beitragswesen vom 5. Mai 2020 (StRB Nr. 209.20).

2 Zweck

Die Stadt Zug fördert das kulturelle Schaffen, indem sie gute Rahmenbedingungen für dieses schafft, die kulturelle Vielfalt pflegt und eine breite Teilhabe am kulturellen Leben gewährleistet. Gefördert werden Projekte in allen Sparten mit einmaligen sowie wiederkehrenden Unterstützungsbeiträgen.

3 Allgemeine Voraussetzungen für den Erhalt von wiederkehrenden Beiträgen

Vgl. Reglement über die Kulturförderung vom 5. September 2023.

Die wiederkehrende Förderung beschränkt sich auf Kulturvereine sowie Kulturinstitutionen und wird jeweils für eine Periode von maximal vier Jahre gewährt. Die Bedingung für einen wiederkehrenden Beitrag ist ein in der Vergangenheit geleistetes, nicht kommerzielles, gemeinnütziges, kulturelles regelmässiges Engagement mit hoher Qualität von mindestens drei Jahren, eine stabile finanzielle Basis und eine tragfähige Organisation. Das kulturelle Angebot soll für die Bevölkerung der Stadt Zug eine Bereicherung darstellen.

4 Beitragskriterien

Vgl. Reglement über die Kulturförderung vom 5. September 2023

- Bezieht ein Verein oder eine kulturelle Organisation einen wiederkehrenden Beitrag von der Stadt Zug, können keine zusätzlichen Beiträge bewilligt werden. Von dieser Regelung ausgenommen sind Beiträge ausserhalb der in der Subventionsvereinbarung vereinbarten Leistungen z. B. Jubiläen, Kooperationsprojekte, Sonderausstellungen etc.
- Vereine können nur von einer einzigen Verwaltungsabteilung der Stadt Zug unterstützt werden.

- Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezüger (z. B. Geschäftsleitungen, Produktionsleitungen etc.) der von der Stadt subventionierten Vereinen/kulturellen Organisationen dürfen zur Vermeidung von Interessenskonflikten nicht selber im Vorstand amten.
- Vereine/kulturelle Organisationen mit wiederkehrenden Beiträgen der Stadt Zug verpflichten sich, unbefristete Stellen über 20 % aus Gründen der Chancengerechtigkeit öffentlich auszu-schreiben.
- Die subventionierten Vereine/kulturellen Organisationen verpflichten sich, faire Arbeitsbedin-gungen zu gewährleisten und zeigen innerhalb ihrer Strukturen und Projekte soziales und öko-logisches Engagement.
- Vereine/kulturelle Organisationen, welche von der Stadt einen wiederkehrenden Beitrag bezie-hen, dürfen eine ihrer Aufgabe angemessene Liquidität aufweisen. Rückstellungen und Rech-nungsabgrenzungen sind zu begründen. Bei zu hohem liquidem Vermögen behält sich die Stadt Zug vor, den Beitrag zu kürzen oder Beitragszusagen nicht zu erneuern.

5 Fristen

- Anträge für jährlich wiederkehrende Beiträge an Institutionen ab CHF 50'000 müssen mindes-tens 18 Monate vor Beginn der ersuchten Subventionsperiode über das Online-Beitragsportal der Stadt Zug eingegangen sein
- Anträge für jährlich wiederkehrende Beiträge unter CHF 50'000 müssen mindestens 12 Monate resp. spätestens im Frühjahr vor Beginn der ersuchten Subventionsperiode über das Online-Beitragsportal der Stadt Zug eingegangen sein.
- Die Kulturkommission beurteilt die Gesuche. Sie tagt in der Regel sechs Mal im Jahr. Die Ter-mine und Eingabefristen sind im Internet unter [Stadt Zug - Förderbeiträge](#) vermerkt. Gesuche können nur behandelt werden, wenn alle benötigten Unterlagen vollständig eingereicht wurden

6 Folgende Gesuchsunterlagen müssen eingereicht werden:

- Porträt des Vereins und seiner Tätigkeit, Statuten und Protokoll der letzten GV
- Bilanz und revidierte Erfolgsrechnung der vergangenen ganzen Subventionsperiode respektive der letzten vier Jahre
- Budget und Finanzierungsplan der nächsten vier Jahre (Eigenleistungen des Vereins, Einnah-men Vereinsmitglieder, Gönnerinnen und Gönner, Sponsorinnen und Sponsoren, Stiftungen, öffentliche Hand)
- Projektbeschrieb (Inhalt, Zielpublikum und Vermittlung, Organisation, Zeitplan etc.)

7 Nennung der Unterstützung

Die Unterstützung der Stadt Zug ist in der gesamten Öffentlichkeitsarbeit (Flyer, Plakate, Programme, Website etc.) mit dem Logo der Stadt Zug zu erwähnen.

Downloads: <https://www.stadtzug.ch/dienstleistungen/23922>.

8 Auszahlung der zugesicherten Beiträge

Jahresbeiträge werden jeweils anfangs Jahr oder gemäss Subventionsvereinbarung überwiesen.

9 Reporting und Controlling

Die Stadt Zug hat die Pflicht und das Recht zu prüfen, ob die Leistung gemäss Subventionsvereinbarung erbracht wird. So können die Mitglieder der Kulturkommission und die Mitarbeitenden der Abteilung Kultur die Projekte besuchen. Dafür ist eine bestimmte Anzahl an freien Eintritten zur Verfügung zu stellen.

Zudem sind jährlich über das Online-Beitragsportal folgende Unterlagen zu übermitteln: Jahresbericht, Erfolgsrechnung, Bilanz, Revisionsbericht, GV-Protokoll, Medienberichte, Werbematerial, Besucherstatistiken, Programm-Entwurf für die kommende Saison, Budget für das Folgejahr etc.

Wird die Leistung von der bzw. dem Beitragsempfangenden nicht in der vereinbarten Qualität oder nicht im vereinbarten Umfang erbracht, können die Beiträge einbehalten oder zurückgefordert werden.

Diese durch die Kulturkommission erarbeiteten Richtlinien vom 24. Juni 2024 wurden vom Stadtrat an der Sitzung vom 2. Juli 2024 zur Kenntnis genommen. Sie treten auf den 1. Juli 2024 in Kraft.